Satzung der

Stadt Bad Doberan

Bebauungsplan Nr. 11

„Wohngebiet - Kammerhof"

Mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

M. 1:1000

Gemarkung Bad Doberan Flur 6 und 1

Teil A : Planzeichnung

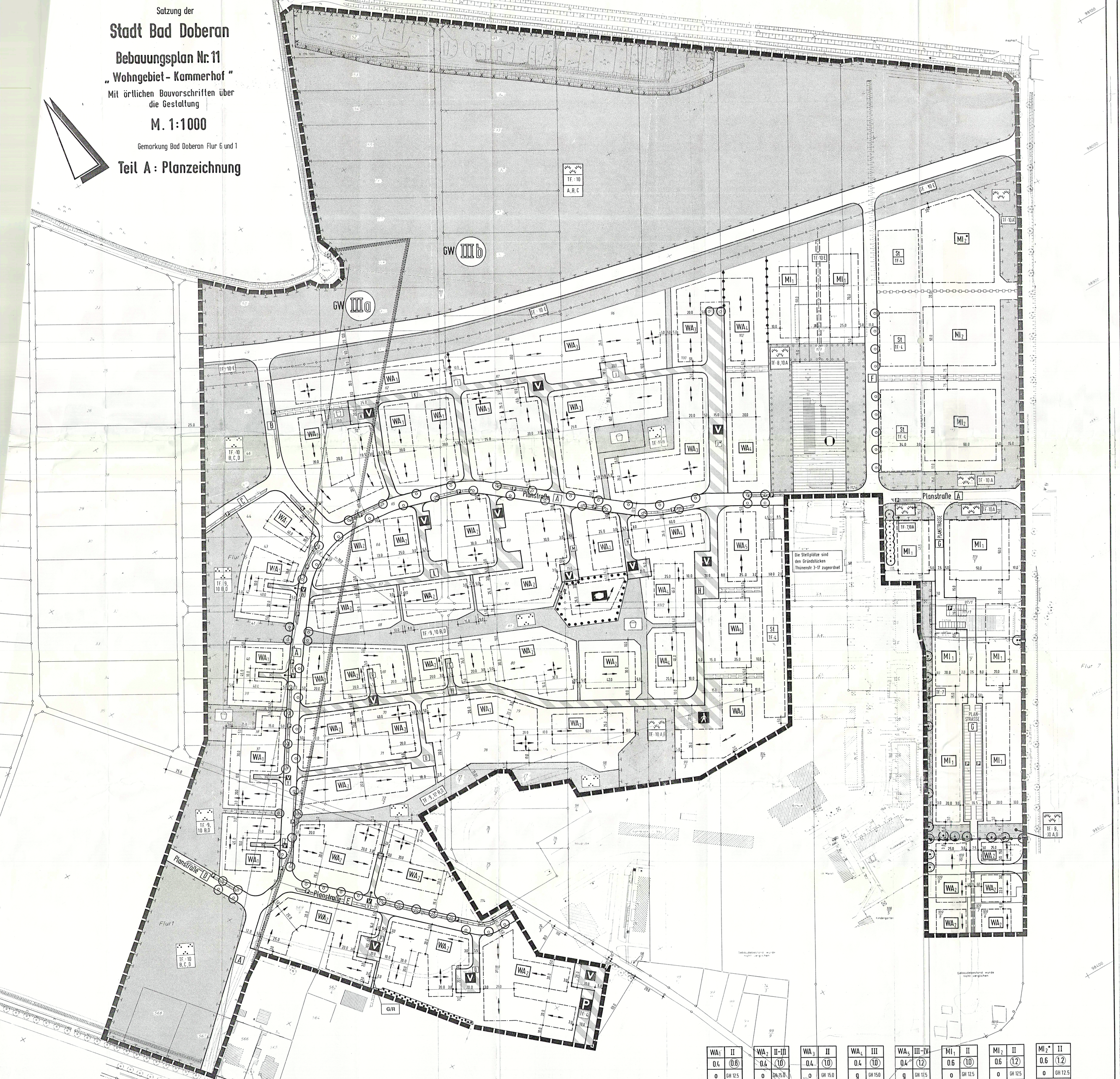

WA_1 II	WA_2 II-III	WA_3 II	WA_4 III	WA_5 III-IV	MI_1 II	MI_2 II	MI_3* II
0,4 (0,8)	0,4 (0,8)	0,4 (0,8)	0,4 (0,8)	0,4* (1,2)	0,6 (1,0)	0,6 (1,2)	0,6 (1,2)
o	o	o	o	g	o	o	o
GH 12,5	GH 15,0	GH 12,5	GH 15,0	GH 12,5	GH 12,5	GH 12,5	GH 12,5

1.8 WA_1 **Allgemeine Wohngebiete**

1.8 MI_1 **Mischgebiete**

2. Maß der baulichen Nutzung

z.B. (1,2) **Geschoßflächenzahl**

z.B. 0,4 **Grundflächenzahl**

z.B. II **Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze**

z.B. II-III **Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze**

z.B. GH 12,5 **Gebäudehöhe als Höchstgrenze**

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o **Offene Bauweise**

g **Geschlossene Bauweise**

Baulinie

Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf

Fläche für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

5. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P **Öffentliche Parkfläche**

Fußgängerbereich

V **Verkehrsberuhigter Bereich**

GIR **Geh- und Radweg**

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Einfahrtbereich

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung: Fernwärme/Heizkraftwerk

Gasleitung mit Schutzstreifen

7. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Spielplatz

Naturnahe Grünfläche

8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Zu erhaltende Einzelbäume

Neu anzupflanzende Einzelbäume

9. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:

St **Stellplätze**

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Sichtdreiecke

z.B. **TF.1 Siehe Textliche Festsetzung Nr. 1**

z.B. **GF.1 Siehe Gestalterische Festsetzung Nr. 1**

Hauptfirstrichtung

Abgrenzung von Bereichen, für die unterschiedliche örtliche Bauvorschriften gelten

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (vgl. Hinweis Nr. 6)

Hinweise

1. Der Geltungsbereich ist als Anfang Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Bad Doberan.
2. Die Geländeoberkante wird im Baugenehmigungsverfahren bestimmt.
3. Die - oder bodengeschichtliche Bodenfunde oder auffällige Bodenverfärbungen, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, sind dem Landesamt für Bodendenkmalpflege sofort zu melden und bis zum Entreffen der Vertreter durch den Finder oder den Leiter der Arbeiten zu sichern.
4. Das Pflanzgebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzonen GW 3 a und GW 3 b.
5. Es gilt die Baumsatzungsverordnung (BauNVO) 1990.
6. In dem gekennzeichneten Bereich bestehlt möglicherweise der Verdacht auf Altlasten.
7. Es ist im Bauantragsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.

Nachrichtliche Übernahme

Naturdenkmal: Alleebegrünung der Dammchaussee

1.8 WA_1 **Allgemeine Wohngebiete**

1.8 MI_1 **Mischgebiete**

2. Maß der baulichen Nutzung

z.B. (1,2) **Geschoßflächenzahl**

z.B. 0,4 **Grundflächenzahl**

z.B. II **Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze**

z.B. II-III **Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze**

z.B. GH 12,5 **Gebäudehöhe als Höchstgrenze**

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o **Offene Bauweise**

g **Geschlossene Bauweise**

Baulinie

Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf

Fläche für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

5. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P **Öffentliche Parkfläche**

Fußgängerbereich

V **Verkehrsberuhigter Bereich**

GIR **Geh- und Radweg**

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Einfahrtbereich

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung: Fernwärme/Heizkraftwerk

Gasleitung mit Schutzstreifen

7. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Spielplatz

Naturnahe Grünfläche

8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Zu erhaltende Einzelbäume

Neu anzupflanzende Einzelbäume

9. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:

St **Stellplätze**

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Sichtdreiecke

z.B. **TF.1 Siehe Textliche Festsetzung Nr. 1**

z.B. **GF.1 Siehe Gestalterische Festsetzung Nr. 1**

Hauptfirstrichtung

Abgrenzung von Bereichen, für die unterschiedliche örtliche Bauvorschriften gelten

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (vgl. Hinweis Nr. 6)

Hinweise

1. Der Geltungsbereich ist als Anfang Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Bad Doberan.
2. Die Geländeoberkante wird im Baugenehmigungsverfahren bestimmt.
3. Die - oder bodengeschichtliche Bodenfunde oder auffällige Bodenverfärbungen, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, sind dem Landesamt für Bodendenkmalpflege sofort zu melden und bis zum Entreffen der Vertreter durch den Finder oder den Leiter der Arbeiten zu sichern.
4. Das Pflanzgebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzonen GW 3 a und GW 3 b.
5. Es gilt die Baumsatzungsverordnung (BauNVO) 1990.
6. In dem gekennzeichneten Bereich bestehlt möglicherweise der Verdacht auf Altlasten.
7. Es ist im Bauantragsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.

Nachrichtliche Übernahme

Naturdenkmal: Alleebegrünung der Dammchaussee

18 WA_1 **Allgemeine Wohngebiete**

18 MI_1 **Mischgebiete**

2. Maß der baulichen Nutzung

z.B. (1,2) **Geschoßflächenzahl**

z.B. 0,4 **Grundflächenzahl**

z.B. II **Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze**

z.B. II-III **Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze**

z.B. GH 12,5 **Gebäudehöhe als Höchstgrenze**

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o **Offene Bauweise**

g **Geschlossene Bauweise**

Baulinie

Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf

Fläche für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

5. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P **Öffentliche Parkfläche**

Fußgängerbereich

V **Verkehrsberuhigter Bereich**

GIR **Geh- und Radweg**

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Einfahrtbereich

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung: Fernwärme/Heizkraftwerk

Gasleitung mit Schutzstreifen

7. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Spielplatz

Naturnahe Grünfläche

8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Zu erhaltende Einzelbäume

Neu anzupflanzende Einzelbäume

9. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:

St **Stellplätze**

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Sichtdreiecke

z.B. **TF.1 Siehe Textliche Festsetzung Nr. 1**

z.B. **GF.1 Siehe Gestalterische Festsetzung Nr. 1**

Hauptfirstrichtung

Abgrenzung von Bereichen, für die unterschiedliche örtliche Bauvorschriften gelten

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (vgl. Hinweis Nr. 6)

Hinweise

1. Der Geltungsbereich ist als Anfang Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Bad Doberan.
2. Die Geländeoberkante wird im Baugenehmigungsverfahren bestimmt.
3. Die - oder bodengeschichtliche Bodenfunde oder auffällige Bodenverfärbungen, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, sind dem Landesamt für Bodendenkmalpflege sofort zu melden und bis zum Entreffen der Vertreter durch den Finder oder den Leiter der Arbeiten zu sichern.
4. Das Pflanzgebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzonen GW 3 a und GW 3 b.
5. Es gilt die Baumsatzungsverordnung (BauNVO) 1990.
6. In dem gekennzeichneten Bereich bestehlt möglicherweise der Verdacht auf Altlasten.
7. Es ist im Bauantragsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.

Nachrichtliche Übernahme

Naturdenkmal: Alleebegrünung der Dammchaussee

1. Geltungsbereich der baugestalterischen Festsetzungen

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kammerhof".

2. Dächer

2.1. Dachformen

Zulässig sind Satel- Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 35 und 48 Grad. Die Gebäude sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Gebäudeachse anzuordnen.

Ausnahmen:

Bei Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO und Gebäuden als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ist diese Festsetzung nicht. Hier sind generell Dächer mit Dachneigungen unter 30° zulässig.

Anelnander angrenzende Garagendächer sind mit gleichen Dachneigungen anzuordnen.

2.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Die Summe der Längen der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf zusammen 1/3 der gesamten Trauflänge des zugehörigen Gebäudes nicht übersteigen.

Der Abstand der Giebel zur Traufe muß mindestens 3 Dachlängen des Dachpfannenmaterials betragen, ebenso der Abstand zwischen First und Gaubenkante. Der Abstand der Gauben vom Ortgang (= Giebelrand) oder (Hauptfirmauer) und der Gauben untereinander darf nicht kleiner sein als 4 Dachpfannenbreiten.

2.3 Hauptfirstrichtung

Die festgesetzte Hauptfirstrichtung gilt nicht für:

- untergeordnete Gebäudeteile bei Hauptgebäuden (Zwischenhäuser, Dachgauben etc.),
- für Gebäude als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO,
- für Garagen gemäß § 12 BauNVO

3. Baumaterialien für Dächer und für die Fassadengestaltung

3.1 Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind für alle Fassadenabschnitte der baulichen Anlagen nur Rauh- bzw. Glattputzflächen in heller Farbgebung nach Maßgabe der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Doberan zulässig.

Für Gliederungs- und Gestaltungszwecke ist die Verwendung von Klinker oder Holz als untergeordnet Baustoff bis zu einem 1/4 der Fassadenflächen zulässig. In dem zulässigen Anteil werden alle Öffnungen mit eingerechnet. Für die Farbgebung sind folgende RAL-Töne zulässig.

Grundfarben für flächige Putzfassade:

RAL-Farbtöne (Farbnummer = Farbtonreihe):

1001 - Beige	7032 - Kieselgrau	9001 - Cremeweiß	
1002 - Sandgelb	7035 - Lichtgrau	9002 - Grauweiß	
1013 - Perlweiß	7038 - Achatgrau	9003 - Signalweiß	
1014 - Elfenbein		9010 - Verkehrsweiß	
1015 - Hellelfenbein		9018 - Papyrusweiß	

Putztaubern dürfen nur mit einem Remissionswert von mindestens 40 % in der Farbhelligkeit gestrichen werden.

3.2 Grelle, leuchtende und reflektierende Materialien bzw. Farbgebungen sind nicht zulässig.

3.3 Für die Dacheindeckung der Gebäude sind nur unglasierte Ton-Falzpfannen und Betondachsteine in rotrotbrauner Farbgebung zulässig.

3.4 Für die Dacheindeckung der Gebäude sind zusätzlich Tonziegel und Betondachsteine nuzzolanmassen in Aufbruch als Farben zulässig.

4. Grundstückseinfriedungen

Als Grundstückseinfriedungen sind für die nickwärtigen und seitlichen Begrenzungen zu öffentlichen Verkehrsanlagen bzw. öffentlichen Grünflächen nur Laubhecken im Verbindung mit Zaunelementen und -pfeilern oder Holzzäunen zulässig. Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m in den o.g. Materialien über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße nicht überschreiten. Bei Hecken sind die im Grünordnungsplan angegebenen Pflanzenarten bindend.

5. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Stätten eigener Leistung zulässig. Unzulässig sind sie an Zäunen, Außentreppen, Fensterläden, Balkon- oder Loggiaanlagen und Dächern. Für Wandbzw. Fassadenflächen gilt:

Planstraße A

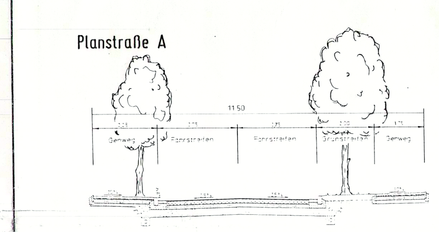

Planstraße G

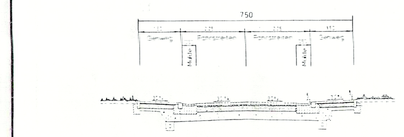

Planstraße H

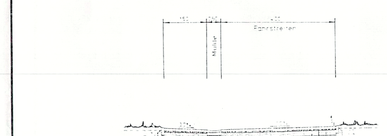

Planstraße J-Q

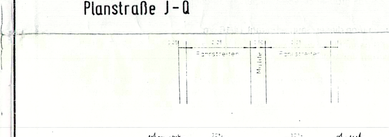

Planstraße R-V

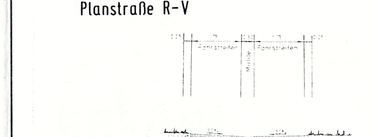

Planstraße W-Z

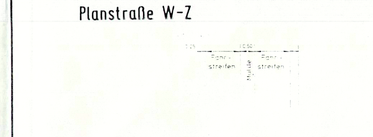

Verfahrensvermerke

1.) DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER GEMEINDE BAD DOBERAN HAT AUF IHRER SITZUNG AM 19.02.1991 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGPLANS "NR. 11 WOHNGEBIET - RECHTS, ÖSTLICH DER ORTSLEUHDE (BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH BESCHLUSS IN DER "OSTSEEZEITUNG" AM 20.04.1992 ERFOLGT).

BAD DOBERAN, DEN 04.11.1993

GEZ. GRZECH

BÜRGERMEISTER

2.) DIE FÜR BAUORDNUNG NACH LANDESRECHT ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄß § 246 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BAUGB (ART. 3 § ABS. 3 BAUGB) BETEIGT WORDEN.

BAD DOBERAN, DEN 04.11.1993

GEZ. GRZECH

BÜRGERMEISTER

3.) DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 20.10.1992 DURCHGEführt WORDEN.

BAD DOBERAN, DEN 04.11.1993

GEZ. GRZECH

BÜRGERMEISTER

4.) DIE VON DER IN ANGEMESSENEN FRIST BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 03.11.1992 ZUR ABGABE IHrer STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD DOBERAN, DEN 04.11.1993

GEZ. GRZECH

BÜRGERMEISTER

5.) DIE STADTVEROREDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 04.11.1992 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.

BAD DOBERAN, DEN 23.11.1992

GEZ. GRZECH

BÜRGERMEISTER

6.) DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT(TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.11.1992 BIS 11.12.1992 WÄHREND DER TAGE MONTAG BIS FREITAG VON 9.00 UHR BIS 13.30 UHR GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH ZUR EINSICHT AUSGELEGT. IST DER ENTWURF DER ANREGUNGEN

DER LEITER DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES

7.A.) ENTWURF UND VERFAHRENSTEILUNG:

NEUENBURG/BREMEN/OLDENBURG, DEN 20.05.1994

IHALEN INGENIEURE + ASSOCIATES STADTPLANER

PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. SÜNTER ENTWURF: DIPL.-ING. RAINER GEOMETRIE: DIPL.-ING. RAINER SCHÄFER-HEUBBUT S. BRUNS

GEÄNDERT: 02.06.1995/15.01.1994

8.) DIE STADTVEROREDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 25.03.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BAD DOBERAN, DEN 04.11.1993

GEZ. GRZECH

BÜRGERMEISTER

9.) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 6) GEÄNDERT WORDEN.
DAHER WURDE EINE ERNEUTE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGEführt.

BAD DOBERAN, DEN 13.01.1994

GEZ. GRZECH

BÜRGERMEISTER

10.) DER BEBAUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 25.03.1993 VON DER STADTVEROREDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BAD DOBERAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUß DER STADTVEROREDNETENVERSAMMLUNG VOM 25.03.1993 GEBILLIGT.

BAD DOBERAN, DEN 26.03.1993

i. V. Sundermann

STADTVEROREDNETENVORSTEHER BÜRGERMEISTER

11.) DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE (INNENMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN) VOM 06.10.1993 AZ: II 660b-512.113-01.01.(341) LAST NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE ERTEILT.

BAD DOBERAN, DEN 04.11.1993

GEZ. GRZECH

BÜRGERMEISTER

12.) DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN IN BEDÄCHTIGUNGSANDENDEN BESCHLUß DER STADTVEROREDNETENVERSAMMLUNG VOM 03.12.1993 ERFÜLLT; DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIES WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE (INNENMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN) VOM BESTÄTIGT.

BAD DOBERAN, DEN

BÜRGERMEISTER

13.) DIE BEBAUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE HEUTE AM ... VON DER STADTVEROREDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BAD DOBERAN IN DER FORM VOM ... DURCH BESCHLUß ... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD DOBERAN, DEN ... BIS ZUM

BÜRGERMEISTER

14.) DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE STELLE, BEI DER DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE GENEHMIGUNG SOWIE DIE ERKLÄRUNG ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER ANREGUNGEN DURCH ABERUCK IN DER "OSTSEEZEITUNG" - SIND IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND MÄNGEL IM ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE BEGRÜNDUNG GEMÄß § 215 ABS. 2 BAUGB I UND BEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN GEMÄß §§ 44, 246 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM ... IN KRAFT GETRETEN.

BAD DOBERAN, DEN ...

(SIEGEL)

BÜRGERMEISTER

Präambel

SATZUNG DER STADT BAD DOBERAN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "KAMMERHOF" FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN MÜHLENTEICH, "NEWAGENER CHAUSEE" UND "STRAÉE DES FRIEDENS".

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I, SEITE 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT III NR. 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 IN VERBINDUNG MIT ART. 1 NR. 4 DES GESETZES VOM 23.09.1990 (BGBL. II S. 885, S. 1.122),

SOWIE DES § 21 DER KOMMUNALVERFASSUNG DER DDR VOM 17.05.1990 (GBL. I S. 255)

SOWIE NACH § 83 DER BAUORDNUNG VOM 20. JULI 1990 (GBL. I NR. 50 S. 929)

WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE STADTVEROREDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BAD DOBERAN VOM ... UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "KAMMERHOF" FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN MÜHLENTEIL, "NEWAGENER CHAUSSEE" UND "STRAÉE DES FRIEDENS", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

MAßSTAB 1: 1.000
ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

STRASENQUERSCHNITTE

TEIL B - TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ÖRTLICHE BAUGESTALTUNGSRÄTSEL

BAD DOBERAN, DEN ...

(SIEGEL)

GEZ. GRZECH

STADTVEROREDNETENVORSTEHER BÜRGERMEISTER

Übersichtsplan M. 1:10 000

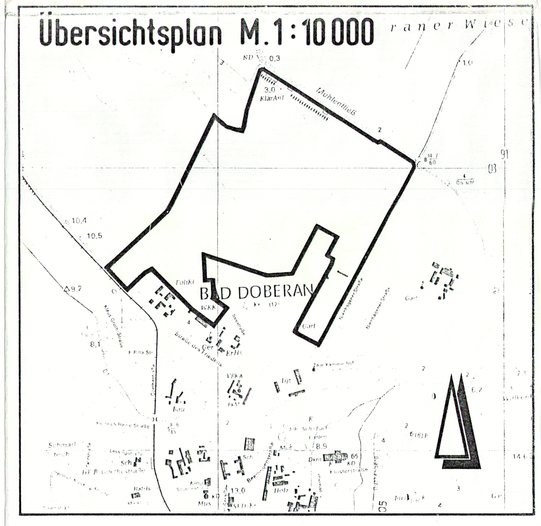

Satzung der

Stadt Bad Doberan

Bebauungsplan Nr. 11

1992/9